Basel, den 3. Februar 1940 40. Jahrgang / No. 5

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Finnland — Schweiz. Ein genossenschaftlicher Vergleich.

Die finnländische Genossenschaftsbewegung ist viel jünger als die schweizerische. Der erste Konsumverein nach heutiger Art und Betrachtung wurde im Jahre 1900 gegründet, während die ersten schweizerischen Genossenschaften ein halbes Jahrhundert früher entstanden. Es scheint, dass sich dieser Altersunterschied, ähnlich wie beim Menschen, auch im Temperament und der Hingabe an die Sache auswirkt. Man vergleiche den Schritt der Bewegungen in Finnland und in der Schweiz:

Finnland zählte 1938 in zwei Verbänden 606,000 Mitglieder, die Schweiz in drei Verbänden (V. S. K., V. O. L. G., Konkordia) 450,000 Mitglieder. Es trifft in der Schweiz auf 9 Einwohner ein Konsumvereinsmitglied, bezw. von 9 Haushaltungen sind 4 einem Konsumverein angeschlossen. In Finnland trifft es schon auf 7 Einwohner ein Konsumvereinsmitglied, oder: von je 7 Haushaltungen sind 4 einem Konsumverein angeschlossen. In der Schweiz sind 44 %, in Finnland 55 % der Gesamtbevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert.

Verteilt man den Warenumsatz der Konsumvereine auf die ganze Bevölkerung des Landes, so entfallen auf den Kopf der Einwohner in Finnland Fr. 121.— jährlich, in der Schweiz aber nur Fr. 86.—. Daraus ergibt sich, dass ein entsprechend grösserer Anteil des Verbrauches der Bevölkerung in Finnland durch die Konsumvereine vermittelt wird, als das bei uns der Fall ist. Auch der auf das einzelne Mitglied entfallende Durchschnittsbezug aus seiner Genossenschaft verhält sich wie 4 (Schweiz) zu 5 (Finnland).

Die Warenbezüge der Verbandsvereine von ihren Grosseinkaufsstellen machen in Finnland Fr. 68.—, in der Schweiz Fr. 62.— aus auf jeden Einwohner. In der Schweiz gehen dagegen 72 % der Konsumvereins-Umsätze durch die genossenschaftlichen Grosseinkaufsstellen, während es in Finnland nur 56 % sind. Das dürfte sich hauptsächlich aus dem Umstand erklären, dass die schweizerischen Verbände ein (allerdings beschränktes) Obligatorium des Bezuges durch die Zentralstelle kennen. Dann ist aber auch die lokale Eigenproduktion, die nicht über die Zentrale verrechnet wird, in Finnland grösser als bei uns.

Die Mitgliederzahl ist bei den finnländischen Konsumvereinen durchschnittlich doppelt so gross als bei uns; sie beträgt 1040 gegen 500. Dabei kann man nicht sagen, dass die grössten Vereine den statistischen Durchschnitt stark beeinflussen, denn die grösste Genossenschaft Finnlands, die «Elanto» in Helsingfors, zählte Ende 1938 58,000 Mitglieder, der A. C. V. beider Basel 61,700.

Dem raschen Vormarsch unserer nordischen Freunde hinken wir bedenklich nach. Im Jahr 1938 hat der ältere, bisher grössere Verband SOK. in Finnland 20,000 und der erst 1917 gegründete Verband, der fortschrittliche K. K., 24,000 neue Mitglieder gewonnen. Beide zusammen also 44,000 = 7,6 %. In der Schweiz haben alle drei Verbände zusammen in der gleichen Zeit 8000 neue Mitglieder gewonnen, das sind 1,8 %. Man wird nicht sagen können, dass die Verhältnisse in Finnland der Werbung neuer Mitglieder und der Entwicklung der geschäftlichen Tätigkeit wesentlich günstiger seien als bei uns; es sei denn die vergleichsweise Armut Finnlands. Gibt es doch im Lande keine kapitalistischen Grossbetriebe des Detailhandels, kein einziges grosses Warenhaus, keine grossen Filialgeschäfte oder Kettenladenfirmen, noch sonst grosse, in einer Hand angehäufte Reichtümer in grosser Zahl.

Im Jahr 1938 haben die finnländischen Konsumvereine beider Verbände zusammen 391 neue Verkaufsstellen eröffnet, darunter 28 Restaurationen und Cafés. In der Schweiz stieg die Zahl der Konsumvereinsläden in der gleichen Zeit um 2 (zwei!) neue Läden. Die Entwicklung steht also bei uns augenscheinlich still. Das danken wir vor allem dem Warenhausbeschluss. Der mittelständische Kleinhandel hat also keinen Grund, sich über zu starkes Ueberhandnehmen der Konsumvereine zu beklagen. Er sollte vielmehr dankbar anerkennen, dass sich die Konsumenten so wohlverhalten ge-

fügt und gegen das ihnen angetane Unrecht nicht ganz andere Mittel angewendet haben, als ihre Wünsche in einer Petition vorzutragen, die, obwohl mit 567,000 Unterschriften bedeckt, fast gänzlich unbeachtet blieb.

Aehnlich wie das Wachstum nach der Mitgliederzahl verhält sich die Umsatzsteigerung. Der ältere finnische Verband erhöhte seine Umsatzziffern 1938 um 7,5 %, der fortschrittliche Verband um 13,8 %, die Vereine des V. S. K. aber nur um 2,6 %.

In Finnland liegt der Grosshandel zu 47 % in den Händen privater Grossisten. 16 % gehen durch vier Einkaufsgesellschaften dörflicher Detaillisten und 37 % entfallen auf die Grosseinkaufsstellen der Genossenschaftsverbände. Vom schweizerischen Grosshandel sind uns solche Angaben nicht bekannt. Aber der Anteil der Genossenschaften am gesamten Detailhandel wird auf etwa 12 % geschätzt. Weitere 11 % entfallen auf die Grossunternehmungen des Detailhandels und 77 % auf den privaten Kleinhandel.

Wir haben gesehen, dass die Konsumvereine Finnlands nur 56 % ihrer Bezüge durch die Grosseinkaufsstelle machen. Wenn diese 56 % ungefähr den vorstehenden 37 % des Grosshandels entsprechen, der von den Zentralen gemacht wird, so wird man sagen können, dass mindestens die Hälfte der im Detailhandel umgesetzten Warenmenge Finnlands von den Genossenschaften besorgt wird. Vergleichen wir damit die 12 %, die in der Schweiz auf die Genossenschaften entfallen, so wird uns klar, wie bescheiden unser Anteil an der Wirtschaft des Landes noch ist und welch grosse Bedeutung die Genossenschaften in der Volkswirtschaft Finnlands heute schon haben. Der Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft vollzieht sich in Finnland mit viel rascheren Schritten als bei uns. Möchte die im schönsten Aufstieg begriffene Bewegung vor dem Untergang unter der russischen Dampfwalze verschont bleiben.

Ganz anders als bei uns ist die Haltung der Behörden in Finnland den Genossenschaften gegenüber. Man lässt das Volk gewähren, ist froh, wenn es sich selber hilft und ohne staatliche Krücken seinen Wohlstand selber schafft. Man vergleiche demgegenüber die vielerlei Hemmungen und kleinlichen Schikanen, die unserer schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Bewegung unter der Herrschaft des Warenhausbeschlusses in den Weg gelegt wurden. Damit sie sich dank ihrer gesunden Lebenskraft nicht trotzdem durchsetze, werden ihr noch Ausnahmesteuern auferlegt. Der Staat unterdrückt die Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe, hemmt die gesunden Zweige am Wirtschaftskörper zugunsten der schwachen, unfähigen Allzuvielen.

Finnland ist ein leuchtendes Vorbild dafür, was ein kleines Volk leisten, wie es sich selber helfen, die Wirtschaft fördern und sich emporarbeiten kann, wenn ihm nur freies Schaffen, ungehemmte Entfaltung auf dem Boden genossenschaftlicher Selbsthilfe gewährt wird. *i.*

Gestern ist vorbei, heute ist da; nutzen wir es — morgen kommt ein neuer Tag; planen wir dafür.

Emil Oesch.

Preisbildungsfragen im Detailhandel.

(Fortsetzung.)

Der Preiskampf um die rationierten Waren.

Zeitpunkt und Umfang der vom Bund rechtzeitig angeordneten Rationierung wichtiger Lebensmittel haben wir bereits angeführt. In den Monaten September und Oktober war Bezugssperre, wobei die Detailpreise für diese Waren unverändert galten und den Inhabern der «Blauen Karte», in Zürich 17 % der Bevölkerung, in preislicher und quantitativer Hinsicht die gleiche Bedarfsdeckung sichergestellt war, wie vorher den Käufern des Notvorrates. Die Bezugssperre in Verbindung mit der «Blauen Karte» hat sich demgemäss für die minderbemittelten Bevölkerungskreise als sozial wohltätig erwiesen. Nachdem nun, gültig für den Einkauf in den Monaten Januar und Februar 1940, neuerdings Notvorratskarten ausgegeben wurden, kann, wenn die Einfuhren sich verschlimmern, die Bezugssperre wiederum erlassen werden. Diejenigen minderbemittelten Konsumenten, welche die erhaltenen Karten rechtzeitig, d. h. bis zum 10. Februar, an das Amt für Kriegswirtschaft zurückgeben, sichern sich die gewohnte Bedienung in den beiden Monaten der neuerlichen Bezugssperre. Voraussetzung für das gute Gelingen ist auch dann wieder eine genügende Lagerhaltung im Gross- und Detailhandel. Bereits müssen wir aber feststellen, dass die Einkäufe mit der neuen Vorratskarte seitens der Konsumenten in so reichlichem Maße erfolgen, dass bei den fabrizierten Artikeln, so Teigwaren, Würfelzucker, Fette und Gerste Beschaffungsschwierigkeiten entstehen, indem die Fabriken mit der Verarbeitung nicht nachkommen. Ein Teigwarenfabrikant meldet uns bereits den viereinhalbfachen Bestellungseingang.

Alle diese Darlegungen über die laufende und vorsorgliche Bedarfsdeckung der Konsumenten zeigen uns die Bedeutung der Frage einer richtigen, seriösen Preisbildung, der Anpassung der Preise an die Wiederbeschaffungskosten in Verbindung mit der Sicherung der Landesversorgung in lebenswichtigen Gütern. Die beiden Fragen: Preisbildung und Versorgung können nicht auseinandergerissen werden; sie sind unlösbar miteinander verbunden. Unter diesem Gesichtspunkt sind die nachfolgenden Erklärungen zu verstehen.

Für die im V. S. K. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften, welche 1939 einen Umsatz von mindestens 330 Millionen Franken gehabt haben, war in der Frage der Preisfestsetzung von Anfang an klar, dass die vorhandenen Waren, gemäss den behördlichen Erlassen, ohne Preiserhöhung zu verkaufen seien. Dies galt vor allem für die Monate September und Oktober. In diesem Sinn äusserte sich an der Herbstversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter M. Maire, Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Der V. S. K. als Lieferant habe für sich den gleichen Modus zur Anwendung gebracht, so erklärte M. Maire. Die Eidg. Preiskontrollstelle erliess Vorschriften, um das rasche und starke Steigen der Preise zu verhindern. Wo Bewilligungen erteilt wurden, durften die Preise nur um den absoluten Betrag und nicht um den relativen Betrag, also nicht im Verhältnis zur bisherigen prozentualen Gewinnmarge, erhöht werden.

In der Folge wurde das starre Preiserhöhungsverbot gelockert und für eine grosse Zahl Waren

Preiserhöhungen an Fabrikanten und Detaillisten bewilligt.

Der Detailhandel darf seit Mitte Oktober 1939 seinen Kalkulationen einen Mittelwert zwischen dem Beschaffungspreis und dem Einstandspreis der vorhandenen Lagervorräte zugrundelegen.

M. Maire, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., äusserte sich in dieser Frage an der Verwaltertagung in Zürich am 16. Oktober 1939 wie folgt (laut «Schweiz. Konsum-Verein» No. 42 vom 21. Oktober):

«Es ist klar, dass auf die Länge vorhandene Vorräte nicht ohne weiteres zum gleichen Preis gänzlich liquidiert werden, wenn die Preise stark in die Höhe gehen. Eine solche Massnahme hätte zur Folge, dass das für die verkaufte Ware gelöste Geld nicht ausreichen würde, um sich ein gleiches Quantum wieder zu beschaffen. Kaufmännisch ist der Verkauf auf Basis des Wiederbeschaffungspreises das einzig Richtige.

In Anbetracht dessen jedoch, dass ziemlich viel Vorräte vorhanden sind, und in der Absicht, plötzliche Preiserhöhungen zu vermeiden, ist die Ansetzung von Durchschnittspreisen gerechtfertigt.... Mit der Liquidation der Vorräte müssen die Detailpreise auf Basis der Wiederbeschaffungsmöglichkeiten festgesetzt werden.»

Zur Preispolitik des V. S. K. und der Vereine äusserte sich M. Maire wie folgt:

«Die Preispolitik des V. S. K. und der Vereine während des Krieges ist sehr wichtig. Nach wie vor muss es unser Grundsatz sein, so billig wie möglich zu verkaufen, um den Konsumenten die grösstmöglichen Dienste zu leisten. Anderseits muss darnach getrachtet werden, stille Reserven zu schaffen, damit nach Abschluss des Friedens, im Moment der Preisrückgänge, die Abwertung der Lagervorräte ohne Schaden geschehen kann. Man erinnere sich an die Lage nach (dem letzten) Kriegsende,»...

...«In das Kapitel der Erhaltung einer soliden Finanzwirtschaft gehört auch die Lohnzahlung während der Mobilisation. Das Prinzip ist, dass den Angestellten und Arbeitern, die an der Grenze stehen und unser Land schützen, in bezug auf die Lohnzahlung soweit wie möglich Entgegenkommen gezeigt wird. Wir konnten bis jetzt ziemlich large sein, weil die Arbeit mit verhältnismässig wenig Aushilfen bewältigt werden konnte. Wir wissen aber nicht, was die Zukunft bringt und inwieweit der Umsatz aufrecht erhalten werden kann.»

Ausdrücklich sei bemerkt, dass obige Äusserung des Herrn Maire betreffend wenig Aushilfen sich nur auf den V.S.K. bezieht. Bei den Verbandsvereinen mussten fast alle mobilisierten Arbeitskräfte ersetzt werden, dazu die vielen vom Militär requirierten Lastwagen, was, wie bereits feststeht, überall grosse Mehrunkosten verursachte, für welche der Konsument nicht aufkommen wollte. Die Lieferanten dagegen, die Importeure, haben bedeutende Mehrunkosten, die mit dem Transport, Import, der Versicherung und Reexpedition im Zusammenhang standen, auf den Abnehmer abgewälzt. Dem Detailhandel wurden gewaltige Mehrunkosten überbunden; mochte er sehen, wie er damit fertig werde.

Die Eidg. Preiskontrollstelle ermächtigte Mitte Oktober 1939 den Detailhandel, für einige ab 1. November definitiv rationierte Artikel Höchstpreise im Sinn von Übergangspreisen anzuwenden. Diese erhöhten Preise hätten, auf die Rationierungskarte pro November für eine erwachsene Person umgerechnet, eine Verteuerung von ca. 20 Cts. pro Karte bedeutet = 5% gegenüber den bisherigen Ansätzen. Die ganze Rationierungskarte pro November 1939 für einen Erwachsenen konnte beim L. V. Z. zu Fr. 3.78 netto eingelöst werden. Im Monat Dezember, nachdem als rationierte Artikel Mehl, Griess, Mais und Hülsenfrüchte in Wegfall kamen, dafür erhöhte Mengen Zucker, Reis, Öle und Fette eingekauft werden konnten, kostete die Einlösung der ganzen Karte Fr. 4.26 netto. Die neue Vorratskarte, welche bis Ende des Monats Februar 1940 eingelöst werden soll für eine spätere etwaige Bezugssperre von zwei Monaten, enthält Abschnitte für 3 kg Zucker, 1 kg Reis, 2 kg Haferprodukte, Gerste oder Reis, 2 kg Teigwaren und 1 kg Fett oder 1 Liter Öl und kostet beim L. V. Z. zu Januar-Preisen Fr. 5.71 netto. Die normale Januar-Rationierungskarte kostete bei gleichen Mengen wie die Dezemberkarte Fr. 4.41 netto.

Die von der Preiskontrollstelle bewilligten Übergangspreise für die rationierten Artikel kamen aber an den wenigsten Orten zur Anwendung. Um die möglichst zahlreiche Einlösung der Rationierungskarten entbrannte unter den leistungsfähigen Grossunternehmungen der Lebensmittelbranche ein heftiger Kampf. Gewinner waren die Konsumenten und Leidtragende der selbständige Kleinhandel. Bei der Migros A.-G. spielte die Spekulation auf eine zu gründende Versicherungskasse gegen die Risiken und Verluste des späteren Preisabbaues eine besondere Rolle. Diese Lösung der Preisfrage hätte die Konsumenten von Anfang an ebenfalls mit ca. 5% belastet, also ebenso hoch, wie die von der Preiskontrolle angeregten Übergangspreise. Der vorgeschlagene Garantiefonds, d. h. das Projekt einer Preisausgleich-Kasse kam bis jetzt nicht zur Ausführung; es ist also nichts vorhanden, um die bei Kriegsende eintretenden Preisstürze aufzufangen. Inzwischen wurden die alten freiwilligen und pflichtmässigen Warenlager ausverkauft. Die jetzigen Pflichtlager der Importeure konnten nur zu bedeutend höheren Preisen angelegt werden. Gewisse Preisanpassungen, so bei Zucker, Teigwaren, Griess, Reis und Fetten waren im Dezember und Januar nicht zu umgehen.

In den «Richtlinien für eine künftige Preispolitik, welche Nationalrat Duttweiler gegen Ende September 1939 verbreitete, findet sich die folgende Fragestellung:

1. Will man sich den Weltmarktpreisen sofort anpassen und dementsprechend nicht nur die Importprodukte, sondern auch Inlandprodukte rasch im Preis steigen lassen? oder

2. Will man, solange noch bedeutende Vorräte zu niedrigen Vorkriegspreisen vorhanden sind, und eventuell sogar darüber hinaus, die Preise möglichst stabil halten?

Der Verfasser dieser «Richtlinien» spricht sich sodann für eine Überbrückung zwischen den alten und neuen Preisen aus und bemerkt dazu: «Anderseits ist es klar, dass eine unbegrenzt dauernde Preistiefhaltung praktisch unmöglich ist.»

Die Grundlage für eine «Überbrückung» bei den wichtigsten Import-Lebensmitteln sei in den vorhandenen Normalvorräten des Gross- und Kleinhandels, sowie insbesondere in den Pflichtlagern der Importeure (Normalbedarf der ganzen Bevölkerung für drei bis vier Monate) gegeben. Die Gefahr dieser Preisfestsetzung, besonders auf Basis der Einstandspreise, wird sodann deutlich dargelegt, nämlich «Substanzverlust» und wenig Anreiz zu weiteren, eventuell sogar verstärkten Einfuhren und entsprechend erweiterter Lagerhaltung. Die Anregung von Nationalrat Duttweiler lautet deshalb auf Anlegung einer «Kollektivreserve» zur Substanzerhaltung, d. h. einen Ausgleichfonds.

Die Einfuhren von lebenswichtigen Artikeln, soweit sie zur Erneuerung der Pflichtlager erfolgen, würden mit einem Zuschlag von 2—3% belastet und

in die Preiskalkulation eingeschlossen. Der gleiche Beitrag würde von den vorhandenen Pflichtlagern erhoben. Dazu käme noch eine «Garantie des Staates» in Form einer Importrisiko-Garantie in gleicher Höhe! Der Ausgleichfonds hätte einzusetzen, sobald für einen «versicherten» lebenswichtigen Artikel ein mehr als 10% betragender Preisrückgang im Detail erfolgt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass also diese Ausgleichreserve nach den Intentionen des Verfassers der «Richtlinien» nur für die Importeure, nicht aber für den Detailhandel spielen würde. Der Kleinhandel müsste später selber zusehen, wie er mit den Verlusten zufolge Preisrückganges fertig würde. Ihm wird eine entsprechend geringe Lagerhaltung empfohlen, was im Interesse der Versorgung des Landes abgelehnt werden muss. Warum die Durchführung der Vorschläge laut «Richtlinien» in Bern nicht beschlossen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. (Seit der Abfassung des vorliegenden Aufsatzes ist die Schaffung eines Ausgleichfonds, jedoch nur für Pflichtlager, beschlossen worden. Der Fonds umfasst also vorläufig nur eine sehr beschränkte Zahl von Artikeln, weshalb für die übrigen Artikel die Kalkulation nach dem Wiederbeschaffungspreis nach wie vor gegeben ist. Die nächste Nummer des «S. K.-V.» soll nähere Bestimmungen über den Ausgleichfonds enthalten. Die Red.)

Die zeitliche Ausdehnung der Preisstabilisierung wird in den «Richtlinien» auf drei bis fünf Monate beschränkt, denn es heisst daselbst: «Nach Aufzehrung der vorhandenen Pflichtlager und Normalvorräte des Handels, d. h. nach drei bis fünf Monaten, ist eine Anpassung an die inzwischen bezahlten höheren Importpreise unvermeidlich. Diese Anpassung wird schon einen Monat vor dem gänzlichen Verschwinden der alten Warenvorräte beginnen müssen.» Eine längere Preisintervention könnte nur unter Einsatz staatlicher Mittel, d. h. durch die Senkung von Zoll- und Preiszuschlägen erfolgen....

Es ist aber für jeden Schweizer heute verständlich, dass der Staat angesichts der ungeheuren Ausgaben und der finanziellen Anspannung nicht auf die bisherigen Einnahmen an Zöllen und Gebühren verzichten kann.

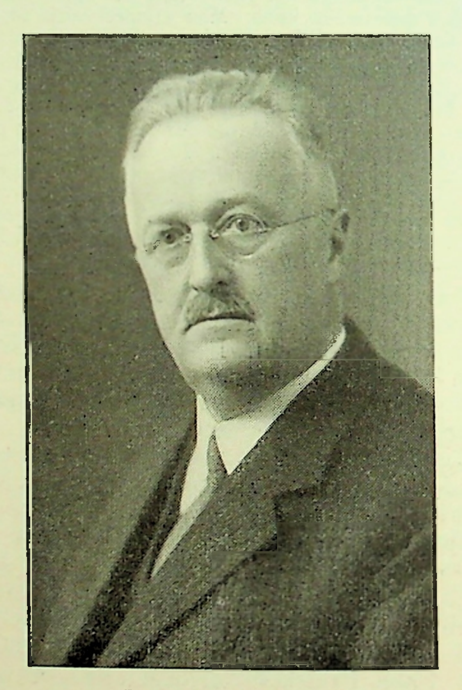
(Schluss folgt.)

Rücktritt von Direktor E. Schwarz (VOLG). Dr. E. Durtschi der neue Präsident.

Der Rücktritt von Herrn Direktor Schwarz als Präsident der Verwaltungskommission des V. O. L. G. kommt wohl für viele überraschend; wird doch Herr Direktor Schwarz erst 61 Jahre alt. Zwei Gründe vor allem veranlassten — wie dem «Genossenschafter» zu entnehmen ist — diese weit über den Kreis des von ihr mit soviel Erfolg geleiteten Verbandes hinaus bekannte und geschätzte Persönlichkeit, die Arbeit in der Leitung des V. O. L. G. jüngeren Händen zu übergeben: Die etwas mehr Schonung verlangende Gesundheit und das hohe persönliche Verantwortungsgefühl gegenüber der weiteren Entwicklung des Verbandes, in deren Dienst stets ein tatkräftiger, lebenserfahrener Nachwuchs stehen soll.

Wenn heute bei Konsumenten und landwirtschaftlichen Produzenten ein vermehrtes gegenseitiges Verständnis festzustellen ist, so hat auch Herr Direktor Schwarz an dieser Wendung einen redlichen Anteil. Seine frühere langjährige Tätigkeit in der Konsumgenossenschaftsbewegung schufen günstige Voraussetzungen für die von ihm mit viel Initiative erstrebte Förderung der Beziehungen zwischen Konsumenten- und landwirtschaftlichen Organisationen und die Kombination der Warenvermittlung und der im Interesse der Produzenten erfolgenden Produktenverwertung durch den von ihm geleiteten Verband.

Von 1901 bis 1904 war Herr Direktor Schwarz Speditionschef der Konsumgenossenschaft Bern, 1904 bis 1908 Verwalter der Konsumgenossenschaft Solothurn und dann bis 1921 Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K. Im Weltkriege 1914/18 war er von 1916 bis 1919 Vorsteher der Warenabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und Direktor des Eidgenössischen Ernährungsamtes. 1921 wurde er Vizepräsident und 1922 Präsident (Direktor) der Verwaltungskommission des V. O. L. G. Wenn nun auch Herr Direktor Schwarz die engere Leitung des V. O. L. G. seinen bewährten, z. T. langjährigen Mitarbeitern überlässt, so bedeutet das für ihn wohl noch keine sehr merkliche Einschränkung seines stets reichen Arbeitspensums. Er ist zur Zeit bekanntlich Delegierter des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für Kriegswirtschaft, ein Amt, das ihm angesichts der umfangreichen, ihm unterstellten Organisation und der damit verbundenen, von den Interessen des ganzen Landes bestimmten Verantwortung ein besonderes Mass an Arbeit bringt. Wir wünschen Herrn



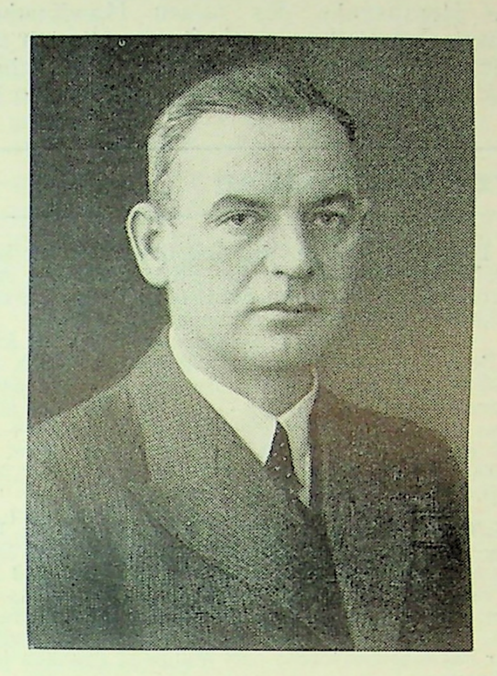
Direktor E Schwarz

Direktor Schwarz auch fernerhin Erfolg und Gesundheit in der Erfüllung der ihm gesetzten Aufgaben.

*

Als Nachfolger im Präsidium der Verwaltungskommission wurde Herr Dr. Ernst Durtschi gewählt. Mit diesem Genossenschafter erhält der V. O. L. G. wiederum einen Präsidenten, der sich schon durch seine bisherige Tätigkeit in der Verwaltungskommission des V. O. L. G. und in der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung im

allgemeinen sehr beachtenswerte Verdienste erworben hat und so ein vorzügliches Rüstzeug für die Erfüllung der mit der neuen Aufgabe verbundenen schweren Pflichten besitzt.



Dr. E. Durtschi

1921 wurde Herr Dr. Durtschi Sekretär der Verwaltungskommission des V. O. L. G., wobei er auch die Redaktion des «Genossenschafter» betreute. 1922 wurde er Verbandssekretär und 1927 Mitglied der Verwaltungskommission. Seit 1933 ist Dr. Durtschi Dozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Anlässlich des 50jährigen Bestehens des V. O. L. G. hat Dr. Durtschi die prächtige, über 380 Seiten umfassende, Festschrift verfasst.

Wir entbieten Herrn Dr. Durtschi zu seiner Wahl die besten Glückwünsche. Möge auch ihm im Bestreben, den richtigen Weg für einen gerechten Interessenausgleich zwischen Produzent und Konsument zum Wohle des ganzen Landes zu finden, Erfolg beschieden sein.

Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft.

Vor einem Vierteljahrhundert ist schon das bekannte Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft von Prof. Reichesberg erschienen. Der wirtschaftliche Verlauf eilt jedoch schnell, vor allem in der heutigen, an Umwälzungen so reichen Zeit. Deshalb ist es um so mehr zu begrüssen, dass anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung und der Feier des 75-jährigen Bestandes der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft ein neues Handbuch erschien, das einen Überblick über den heutigen Stand der Wirtschaftsentwicklung, der wirtschaftlichen Organisation und Organisationsformen, eine umfassende Darstellung des gesamten Gebietes der schweizerischen Volkswirtschaft gibt. Als Verfasser zeichnen, neben Wissenschaftern und leitenden Beamten, Industrielle, Bankdirektoren, Kaufleute und Verbandssekretäre.

Wie im Vorwort noch besonders vermerkt wird, zwang die verhältnismässig kurze Zeit vom Beginn des Werkes bis zum festgesetzten Zeitpunkt seiner Fertigstellung zur Dezentralisation der Redaktionsarbeiten. Dies ermöglichte und benötigte die Heranziehung des schon erwähnten grösseren Kreises von Fachleuten. Die Dezentralisation der Arbeit hatte jedoch den offensichtlichen Nachteil, dass da und dort vielleicht die Darstellungsweise einen etwas persönlich gefärbten Charakter, ja u. U. sogar einen interessepolitisch gezeichneten Aspekt erhielt. Nach dem Grundsatz «audiatur et altera pars» liess jedoch in entgegenkommender Weise die Redaktionskommission den verschiedenen Bearbeitern ziemlich Freiheit. Man wird sich jedoch bei der rein wissenschaftlichen Beurteilung und praktischen Verwertung des Handbuches dieser Tatsache stets bewusst bleiben müssen.

Als Beleg hierzu seien einige Stellen aus dem Gebiete des uns hier besonders interessierenden Lebensmittelhandels hervorgehoben. Hier heisst es bei der Schilderung des, wie es scheint, zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Begriff erhobenen Migros-Vertriebssystem u. a. (Hervorhebungen stets von uns):

> «Die Preisbildungskommission stellt fest, dass die Bekämpfung der Migros nicht zuletzt deshalb zu keinem Erfolg führte, weil die Konkurrenten sich hauptsächlich in der ersten Zeit des leicht zu widerlegenden Vorwurfs schlechter Qualitäten bedienten.
>
> Die niedrigen Verkaufspreise der Migros gehen weder auf einen Lohndruck beim Personal, noch auf einen Preisdruck bei dem Lieferanten zurück. Im Gegenteil, das Unternehmen baute eine geschickte Propaganda durch Bekanntgabe seiner vergleichsweise hohen Löhne, insbesondere Frauenlöhne, und hohen, an die bäuerlichen und gewerblichen Produzenten bezahlten Preise auf.
>
> Die Gegner des Unternehmens, namentlich im Mittelstand, argumentieren allerdings mit dem mittelbaren Preis- und Lohndruck, der dadurch entstehe, dass weniger leistungsfähige Konkurrenzbetriebe im Preiskampf gezwungen werden, auf diesem Wege einen Ausgleich zu suchen. Dieses Argument gilt aber gegen jeden besonders rationell arbeitenden Betrieb, ebenso wie jenes, gleichfalls viel verwendete, des zu grossen Umsatzes je verwendete Arbeitskraft. Billigerweise muss auf der Gegenseite die volkswirtschaftliche Wirkung der Verbilligung der notwendigen Lebensmittel und der Konsumausweitung für den übrigen Lebensbedarf berücksichtigt werden.
>
> Ob tatsächlich infolge der Tätigkeit der Migros Spezereihändler verdrängt oder ruiniert wurden, bleibt strittig, da schlüssiges Beweismaterial dafür nicht vorgelegt wurde.
>
> Dagegen ist es unzweifelhaft, dass der stark wachsende Umsatz der Migros und gleichzeitig auch der ebenfalls wachsende Umsatz anderer, sich im Konkurrenzkampf behaupteter Grossunternehmen des Detailhandels weniger die Umsätze als die Gewinne des selbständigen Kleinhandels stark verringert haben. Unter dem Eindruck dieser Tatsache hat der Bundesrat auf dem Wege dringlichen BB im Jahre 1933 ein Erweiterungsverbot für Warenhäuser und Filialgeschäfte erlassen, das 1935 und 1937 um je zwei Jahre verlängert wurde und das der räumlichen Expansion der Migros ein Ende gesetzt hat.
>
> Ein weiteres Glied in der Kette der gegen das Wachstum der Migros (und ähnlicher Grossunternehmen) gerichteten behördlichen Massnahmen ist die 1939 beschlossene Ausgleichsteuer für Zwecke der Arbeitsbeschaffung (vgl. auch Art. «Umsatzsteuer»). Sie wird den Umsatz der Migros in den festen Ladenfilialen mit 1 ½%, den Umsatz im fahrenden Verkauf mit 2 ½% belasten, was nach Angabe der Migros A.-G. einen jährlichen Steuerbetrag von 1,1—1,2 Mill. Fr. bedeutet. Das Unternehmen hat öffentlich erklärt, dass es diese, seinen Gesamtertrag weit übersteigende Sondersteuer mit Hilfe eines verschärften Leistungskampfes und dementsprechender Umsatzvermehrung zu tragen gedenke.»

Für diesen Beitrag zeichnet Elsa F. Gasser, die oft genannte Mitarbeiterin des Migrosleiters.

Über den Landesring der Unabhängigen schreibt H. Walder, wohl der Advokat des Migrosleiters und Vertreter des Landesrings im Nationalrat:

«Die Bewegung der Unabhängigen ist hervorgegangen aus der um das Jahr 1935 besonders starken Reaktion bisher unpolitischer Wählermassen gegen die damalige Wirtschaftspolitik einerseits, gegen die Politik der grossen Parteien anderseits.

Die Unzufriedenheit mit den Methoden der Krisenbekämpfung, wie sie die immer häufigeren Bindungen und Eingriffe des Staates und der wirtschaftlichen Verbände darstellten, war ebenso verbreitet wie der Widerstand gegen die gehäuften Biegungen und «Ritzungen» der Verfassung. In weiten Kreisen bestand das Bedürfnis nach einer Rückkehr zu den angestammten, freiheitlichen Leitsätzen der Wirtschafts- und Staatspolitik, gleichzeitig freilich auch die Erkenntnis, dass ein neuer, tatbereiter «Sozialliberalismus» mit vertieftem Verantwortungsgefühl des Bürgers, namentlich des Unternehmers, die der Schweiz angepasste Wirtschaftsform sei.

Die so Gesinnten sammelten sich um den Unternehmer Gottlieb Duttweiler, den Gründer der Migros A.-G. und der Genossenschaft «Hotel-Plan». Durch die Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Problemen, insbesondere mit der Konsumentenpolitik, stiess Duttweiler auf die Grundfragen der praktischen Demokratie; er veröffentlichte seine Ansichten darüber in der Form allwöchentlich erscheinender Inserate verschiedener Tageszeitungen (der «Zeitung in der Zeitung»).»

Die Lektüre dieser Zitate, ganz besonders diejenigen über den Landesring, erweckt den Eindruck, dass die Verfasser von der ihnen gebotenen Freiheit reichen Gebrauch gemacht und die Gelegenheit benutzt haben, der Migros und verwandten Unternehmen in einem Rahmen, der wissenschaftliche Objektivität voraussetzt, neue Propagandamöglichkeiten zu schaffen. Es scheint uns, dass die Redaktion hier ihre Zügel doch etwas straffer hätte anziehen dürfen und die Verfasser hätte in die Schranken verweisen können, die im Blick auf die Schaffung eines Standardwerkes, das der gegenwärtigen Generation und auch kommenden Generationen als Wegleitung und Quelle objektiven Studiums dienen soll, hätten eingehalten werden sollen.

Wie nobel und zurückhaltend repräsentiert sich der Abschnitt über die Mittelstandsbewegung, der von Dr. Anderegg behandelt wurde, und wie sachlich hat sich auch Dr. Mahler von den Warenhäusern hinter die ihm gestellte Aufgabe gemacht.

Das im Handbuch gebotene Material bietet jedoch trotz der aus obigen Erwägungen gebotenen Einschränkungen eine derartige Vielfalt an wirtschaftlicher Forschung, dass die Anschaffung des Buches sich für jedermann, der sich über irgendein Gebiet aus dem Bereiche der schweizerischen Volkswirtschaft orientieren will, aufdrängen muss.

Auch das Genossenschaftswesen ist durch bewährte Kenner der Materie zur Darstellung gebracht worden. Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., gibt einen gedrängten Überblick über den Begriff, die Grundsätze, die Geschichte des Konsumgenossenschaftswesens und erörtert einige betriebswirtschaftliche Fragen, die Stellung des Konsumgenossenschaftswesens in der Volkswirtschaft und die sozialen Leistungen. Über die Genossenschaftsidee ergeht sich wiederum Dr. Faucherre, während die Genossenschaften, d. h. deren Begriff und Einteilung, ihre Ursprünge und Bedeutung für die verschiedenen sozialen Gruppen, von Dr. Ragaz behandelt werden.

Weiter kommen zur Darstellung die Produktionsgenossenschaften, Baugenossenschaften und dann vor allem die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Herausgabe des neuen Handbuches der schweizerischen Volkswirtschaft erweist sich als eine Tat, für die der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft sehr zu danken ist. r.

Kurze Nachrichten

Der Dezemberabschluss der S. B. B. verzeichnet bei Franken 36,957,000.— Einnahmen und Fr. 18,333,000.— Ausgaben einen Betriebsüberschuss von Fr. 18,624,000.—; dies sind rund Fr. 4,795,000.— mehr als im Dezember 1938.

Die vorläufigen Betriebsergebnisse für das Jahr 1939 lauten: Betriebseinnahmen = Fr. 358,517,000.—, d. h. Franken 35,376,000.— mehr als 1938. Die Betriebsausgaben des Jahres 1939 waren um Fr. 3,609,000.— geringer als diejenigen des Vorjahres und betrugen im ganzen Fr. 212,590,000.—. Es ergibt sich damit ein Betriebsüberschuss von insgesamt Franken 145,927,000.—, der denjenigen von 1938 um Fr. 38,985,000.— übertrifft.

P. T. T. 25 Millionen Reingewinn. Die Betriebsrechnung der Postverwaltung für den Monat Dezember schliesst bei 13,62 Millionen Franken Einnahmen und 11,9 Millionen Franken Betriebskosten mit einem Überschuss von 2,42 Millionen Franken ab (gegenüber 4,51 Millionen Franken im Vorjahr). Bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung beträgt der Betriebsüberschuss 6,08 Millionen Franken (6,07 Millionen Franken).

Der Totalertrag des Betriebes der Post betrug im abgelaufenen Jahr 142,95 Millionen Franken, das Total der Betriebskosten 125,57 Millionen Franken. Nach Abzug von 5,37 Mill. Franken für Schuldzinsen und Amortisationen verbleibt ein Reingewinn von rund 12 Millionen Franken. — Bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung stehen sich 117,55 Millionen Franken Betriebsergebnisse und 47,75 Millionen Franken Betriebsausgaben gegenüber. Der Reingewinn beträgt nach Deckung der Schuldzinsen und Amortisationen im Betrage von 56,8 Millionen Franken 13 Millionen Franken.

Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke. Protestantische, katholische und politische Organisationen haben an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in welcher sofort eine Verbrauchssteuer auf alle alkoholischen Getränke gefordert wird. Flaschenweine und Spirituosen sollen stärker belastet werden als die offenen Getränke. Der Ertrag dieser Steuer soll in nächster Zeit für die Unterstützung von Angehörigen der Wehrmänner und später für soziale Zwecke verwendet werden.

Massnahmen gegen die Bodenspekulation. Der Bundesrat hat einen Beschluss erlassen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter. Der Beschluss enthält u. a. Bestimmungen über die Beschränkungen des Grundstückverkehrs, der Errichtung von Pfandrechten und Grundlasten, der Liegenschaftsvermittlung und über den Pächterschutz.

Der schweizerische Aussenhandel im Dezember 1939 verzeichnet bei der Einfuhr mit 224,2 Millionen Franken gegenüber November 1939 mit 227,5 Millionen Franken eine Verminderung um 3,3 Millionen Franken. Im Dezember 1938 betrug die Einfuhr 146,8 Millionen Franken. Die Ausfuhr stellte sich im Dezember 1939 auf 120,0 Millionen Franken gegen 104,6 Millionen Franken im November 1939 und 124,4 Millionen Franken im Dezember 1938.

Beschäftigtenstand bei Massnahmen der Arbeitsbeschaffung. Bei den vom Bund subventionierten Hoch- und Tiefbauarbeiten waren Ende November 1939 7012 (Vorjahr 13,431) und Ende Dezember 4726 (Vorjahr 4537) Arbeitskräfte auf den Baustellen beschäftigt. Ausserdem nahmen Ende November 5512 (5384) und Ende Dezember 4113 (3016) Mann an andern vom Bund subventionierten Notstandsaktionen teil.

Die Kleinhandelsumsätze im Dezember 1939 lagen pro Verkaufstag gesamthaft um 7,6 % über Vorjahresstand. Für Nahrungs- und Genussmittel ist das letztjährige Dezemberergebnis um 8,2 %, für Bekleidungsartikel und Textilwaren um 9,1 % und für das Total der übrigen Branchen um 4,3 % übertroffen worden.

Einfuhr der wichtigsten Einfuhrartikel in den Jahren 1938 und 1939.

Zolltarifposition	Bezeichnung	Mengen in 1000 q			Wert in 1000 Fr.			Durchschnittspreis je q in Fr.		
		1939	1938	Veränderung 1939 : 38 in %*)	1939	1938	Veränderung 1939 : 38 in %*)	1939*)	1938*)	Veränderung 1939 : 38 in %
1	Weizen	5,001	4,588	+ 9,0	73,048	82,275	— 11,2	14.16	17.93	— 21,0
3	Hafer	2,459	2,040	+ 20,6	30,084	29,139	+ 3,2	12.23	14.29	— 14,4
4	Gerste	1,618	1,476	+ 9,6	23,339	22,943	+ 1,7	14.43	15.54	— 7,1
7	Mais	1,186	1,040	+ 14,1	16.945	15,690	+ 8,0	14.28	15.08	— 5,3
15	Malz	508	423	+ 20,1	15,546	15,252	+ 1,9	30.63	36.09	— 15,1
23 b	Frisches Obst, offen od. in Säcken — Anderes (als Äpfel u. Birnen)	329	275	+ 19,8	11,552	12,867	— 10,2	35.07	46.80	— 25,1
40 b²	Andere frische Gemüse, inkl. Artischocken, Spargeln, Gurken (Cornichons), grüner Bohnen und Erbsen, Trüffeln	279	276	+ 1,1	12,337	12,832	— 3,9	44.17	46.43	— 4,9
54	Kaffee, roh	222	173	+ 28,0	19,028	14,486	+ 31,4	85.87	83.69	+ 2,6
86 b	Kristallzucker ohne nachträgliche mechan. Verarbeitung; Traubenzucker (Stärkezucker), Maltose etc. in fester Form; Kandiszucker	1,644	1,262	+ 30,3	40,302	20,656	+ 95,1	24.51	16.37	+ 49,7
86	Eier	132	141	— 6,9	17,233	19,226	— 10,4	130.93	136.04	— 3,8
117 a¹	Wein und Weinmost in Fässern: Naturwein bis und mit 13,0° Alkoholgehalt, Weinmost, roter	¹) 871	¹) 804	+ 8,3	29,864	26,677	+ 11,9	34.27	33.17	+ 3,3
204	Oelsamen, Oelfrüchte	754	680	+ 10,9	18,676	18,102	+ 3,2	24.78	26.64	— 7,0
321	Bücher, gedruckt; Briefmarken für Sammlungen	37	42	— 12,9	9,398	12,312	— 23,7	256.23	292.26	— 12,3
341	Baumwolle, roh	392	284	+ 37,9	45,625	37,238	+ 22,5	116.33	130.96	— 11,2
455	Wolle, roh, gewaschen, gefärbt	90	70	+ 29,1	25,040	19,529	+ 28,2	277.38	279.35	— 0,7
457	Kammzug aus Wolle	32	18	+ 83,0	15,954	8,587	+ 85,8	486.17	478.76	+ 1,5
474	Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt etc.: im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m²	8	6	+ 41,4	12,694	9,954	+ 27,5	1,521.97	1,687.97	— 9,8
643 a	Steinkohlen	23,379	19,156	+ 22,0	94,577	67,237	+ 40,7	4.05	3.51	+ 15,4
643 b	Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken	1,934	1,711	+ 13,0	17,872	16,567	+ 7,9	9.24	9.68	— 4,5
645	Koks	10,000	8,868	+ 12,8	45,559	39,785	+ 14,5	4.56	4.49	+ 1,6
646 a	Brikette aller Art: — aus Steinkohlen	2,955	2,786	+ 6,1	13,728	10,782	+ 18,1	4.65	3.87	+ 20,2
646 b	Brikette aller Art: — aus Braunkohlen und andere	3,330	2,556	+ 30,3	12,449	9,506	+ 31,0	3.74	3.72	+ 0,5
710 a	Roheisen, Rohstahl	1,518	961	+ 57,9	21,893	14,657	+ 49,4	14.42	15.25	— 5,4
714 b	Rundeisen, geschmiedet od. warm gewalzt: — unter 40 mm Dicke	497	330	+ 50,8	11,538	7,455	+ 54,8	23.17	22.57	+ 2,7
731	Eisenblech von weniger als 3 mm Dicke: - verzinnt, verbleit, verzinkt	224	175	+ 28,0	10,535	8,587	+ 22,7	47.05	49.08	— 4,1
742	Röhren von weniger als 40 cm Lichtweite: roh, geteert, grundiert; nicht genietet	264	160	+ 65,1	11,341	6,928	+ 63,7	42.89	43.27	— 0,9
815	Kupfer in Barren, Blöcken etc.	251	194	+ 29,5	27,264	20,083	+ 35,8	108.67	103.64	+ 4,9
869 a	Gold, anderes unbearbeitetes	²) 15	²) 23	— 33,3	7,502	11,386	— 34,1	489,356.43	495,031.65	— 1,1
898 M_6	Maschinen, fertige Maschinenteile und mechanisierte Geräte: Werkzeugmaschinen	40	38	+ 6,8	20,622	16,258	+ 26,8	509.76	429.33	+ 18,7
898 M_9	— Maschinen, nicht anderweit genannt	36	38	— 5,3	16,994	17,771	— 4,4	471.23	466.60	+ 1,0
914 b	Automobile, Chassis für Automobile im Stückgewicht von 800 bis und mit 1200 kg	41	44	— 7,7	10,858	12,786	— 15,1	267.45	290.73	— 8,0
914 h	Flugzeuge	4	2	+ 90,1	28,249	10,527	+ 168,4	6,929.62	4,908.05	+ 41,2
981	Pharmazeutische Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben etc.	7	6	+ 13,8	10,119	8,655	+ 16,9	1,395.36	1,358.34	+ 2,7
1003 b	Chlormagnesium	593	531	+ 11,6	11,369	10,771	+ 5,6	19.18	20.28	— 5,4
1065 b	Benzin, Benzol zu motor. Zwecken	1,885	2,005	— 6,0	26,326	25,871	+ 1,8	13.96	12.90	+ 8,2
1098	Anilinfarben und nicht anderweit genannte Teerfarben	10	7	+ 44,1	11,988	7,969	+ 50,4	1,243.48	1,191.56	+ 4,4
1—9 T	Rohtabak	71	69	+ 3,2	17,520	15,956	+ 9,8	245.87	231.07	+ 6,4

¹) in 1000 hl; ²) in Doppelzentnern.
*) Die Prozentzahlen und Durchschnittspreise sind von den genauen, ungekürzten Mengen- und Wertangaben berechnet.

Aus der Praxis

Und noch einmal: Zusatzverkäufe.

Die in Nr. 51, 1939, des «S. K.-V.» wiedergegebenen Ausführungen eines Praktikers zur Frage der Zusatzverkäufe hat in der Folge zu einem interessanten Meinungsaustausch über die Zulässigkeit der Forcierung von Zusatzverkäufen im Genossenschaftsladen Anlass gegeben. So wie F. H. in Nr. 4 des «S. K.-V.» die Zusatzverkäufe interpretierte, dürfte wohl von keiner Seite ein Einwand erhoben werden. Beratung der Hausfrau beim Einkauf gehört zu den selbstverständlichsten Pflichten des Verkaufspersonals. Jegliche Unterstützung seitens einer Verkäuferin im Sinne einer Unterstützung des Erinnerungsvermögens der Hausfrau wird von dieser bestimmt dankbar aufgenommen. Hier kann bestimmt noch mancher Verkauf, der durch zu geringes Verkaufsinteresse seitens des Personals leicht verloren geht, für die Genossenschaft gewonnen werden, ohne dass dies auch nur zu einem einzigen Rappen Mehrausgaben seitens der Hausfrau führen müsste.

Ganz etwas anderes ist es jedoch mit jenen Zusatzverkäufen, die zu einer direkten Mehrausgabe führen, zu Ausgaben, die auf Grund irgendeiner Verlockung entstanden und sich später als unnötig und — gemäss der Einkommenslage der betreffenden Frauen — als übertrieben herausstellen. Hieher gehört z. B. der Versuch, eine Hausfrau, die offensichtlich mit jedem Rappen rechnen muss, zum Kauf der ersten sehr teuren Erdbeeren oder Kirschen zu bewegen. Wenn ein solcher Kauf auf eigenen Wunsch der Hausfrau erfolgt, so ist das ihre Sache. Doch es kann niemals Sache der Genossenschaft sein, nur um Umsatz zu «schinden» Mitglieder mit niederm Einkommen zu offensichtlich für deren Verhältnisse übertriebenen Ausgaben zu reizen.

Die Tätigung von Zusatzverkäufen ist weitgehend eine Frage des Taktes und des Einfühlungsvermögens. Richtunggebend sollte für jede Verkäuferin die Überzeugung sein, dass sie dem Mitglied mit dem zusätzlichen Angebot einen wirklichen Dienst erweist. Ist dies der Fall, was bei jedem Verkaufsakt wieder von neuem beurteilt werden muss, dann verlangt es die Berufspflicht, das Mitglied taktvoll für den Zusatzkauf zu gewinnen zu suchen. r.

Schlackenbildung in der Zentralheizung.

* Die niedere Temperatur wird zur Folge haben, dass Reklamationen wegen Schlackenbildung eingehen, weshalb es ratsam erscheint, auf folgende der Fachliteratur entnommenen Ausführungen aufmerksam zu machen:

«Schlackenbildung entsteht durch grössere Aschenansammlungen im Feuer. Schlacken sind nichts anderes als zusammengeschmolzene Asche. Es ist durchaus möglich, dass bei sehr starker Kälte in einem Kessel, der im Tagebetrieb etwas überlastet werden muss, eine gewisse Schlackenbildung eintritt. Der Kessel wird in diesem Falle so viel leisten müssen, dass enorm hohe Temperaturen erzeugt werden, denen die Asche nicht mehr standhalten kann. Sie geht in den flüssigen Zustand über und bildet Schlackenkuchen. Hier muss gesagt werden, dass dieser Zustand sich überhaupt nie ändern lässt und durch absolut keine technischen Eingriffe eine Möglichkeit zur Verhinderung besteht.

Wenn das Feuer am Abend vor dem Auflegen für den Nachtbetrieb von der Asche befreit und der Zugregler nicht von «ganz auf» auf beinahe «geschlossen» eingestellt wird, sondern die Luftzufuhr in gewissen Zeitabständen abgebremst wird, so wird die Koksasche den im Nachtbetrieb nötigen Temperaturen standhalten und nicht zu Schlackenkuchen zusammenschmelzen.

Es gibt Fälle, in denen auf Anweisung des Ortskaminfegers die Schlackenkuchen jeweils der Brennstoffmenge wieder beigemischt werden. Damit wird ein Zustand geschaffen, bei dem man nach 6—7wöchigem Betrieb mit 80% Schlacken und 20% Brennstoff heizt. Sehr oft wird aus Ersparnisgründen die Brennstoffschicht in einem Kokskessel höchstens 10—15 cm hoch gehalten und demzufolge in kleinen Zeitspannen nur eine Schaufel Koks auf die Glut geworfen. Damit dieser Kessel die verlangte Leistung aufbringen kann, muss mit der niederen Koksschicht eine Temperatur von über 1400° C. erzeugt werden, wobei die Asche schmilzt.»

Beifügen möchten wir noch, dass Schlackenbildung auch dann entstehen kann, wenn nicht die geeignete Körnung gewählt wird.

Nicht aufrunden!

Auf jeden Rappen kommt es an, heute wieder ganz besonders! Es ist ein von vielen Konsumenten schwer empfundenes Unrecht, wenn die Preise auf 5 oder 10 Rappen aufgerundet werden. Wie sehr solche Praktiken verurteilt werden, zeigt folgende Verlautbarung in der «Stimme der Arbeit»:

Und wer nüd uf de Rappe luegt.

«Johann Peter Hebel hat in einem seiner heimeligen Gedichte, die uns mit ihrer tiefen Lebensweisheit noch heute sehr vieles sagen können, geschrieben:

> Weisch, wo der Weg zuem Gulden isch?
> Er goht de rote Chrüzere no;
> und wer nit uf e Chrüzer luegt,
> der wird zuem Gulde schwerli cho.

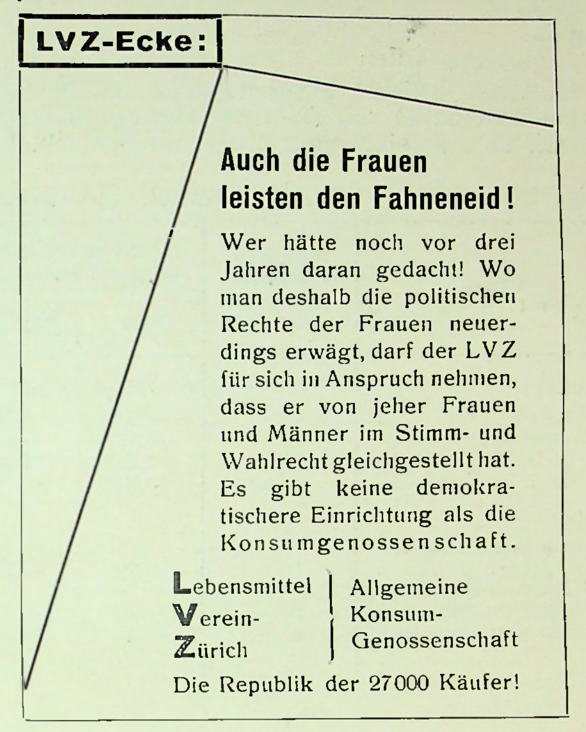
An diese Worte denkt man unwillkürlich, wenn man sieht, mit welcher Erhabenheit viele schweizerische Detaillisten heute noch die roten Rappen verachten — nicht für sich freilich, aber für ihre Kunden. Wenn ein Kilo einer Ware 85 Rp. kostet, dann verlangen sie für ein Pfund nicht 43, sondern 45 Rappen, also 2 Rappen zuviel, obwohl vielleicht schon beim Kilopreis von 82 auf 85 Rappen aufgerundet wurde.

Wenn nicht anders abzuhelfen ist, so werden wir schliesslich gezwungen sein, mit der Publikation von Firmen zu beginnen, die nicht durch 2 teilen können und die den roten Rappen und damit auch ihre Kunden, vor allem die weniger bemittelten, verachten. In der heutigen Zeit, da grosse Volksschichten schwere Opfer bringen müssen, können wir uns den Luxus nicht mehr leisten, im Detailverkauf 5 und 10 Rappen aufzurunden.»

«Wie können wir etwas wissen, ohne es probiert zu haben» scheint auch für unsere Zeit ein wichtiges Motto zu sein, um jede Stagnierung im Betriebe zu vermeiden. Es gibt in jedem Betrieb Tausende von Dingen, die darauf warten, entdeckt zu werden, angewandt zu werden, sobald mehr Menschen willig sind, zu erklären: «Wie kann ich sagen, es geht nicht, oder es eignet sich nicht für uns, bevor ich es nicht probiert habe?».

Emil Oesch.

Ein zeitgemässes Inserat einer Genossenschaft in der Tagespresse.



Rechtswesen und Gesetzgebung

Verfassungswidriger Konkurrenzschutz.

Im Kanton Genf besteht seit dem Jahre 1936 ein Gesetz betr. die Errichtung von Geschäftslokalen (loi concernant l'établissement d'arcades commerciales), worin die Neuerrichtung von Geschäftsmagazinen oder der Umbau bestehender Bauten in solche aus zwei Gründen verboten wird, nämlich wenn sie ästhetischen Erfordernissen zuwiderlaufen und wenn in der Nachbarschaft bereits solche Geschäftsläden bestehen. Am 12. Juli 1939 ist das Gesetz bis Ende 1942 verlängert worden, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen worden wäre. In der Folge hat das kantonale Arbeits- und Bauamt der Inhaberin eines Miethauses in Genf den Umbau eines Appartements in ein Geschäftsmagazin untersagt, nachdem schon das Handels- und Industriedepartement und der genferische Detaillistenverband sich gegen den Umbau ausgesprochen hatten. Die Gesellschaft C. und ihre Mieterin S. reichten daraufhin beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, mit welcher sie Aufhebung des prorogierten Gesetzes verlangten, da dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse (Art. 31 BV). Das Gesetz sei wirtschaftspolitischen Gründen entsprossen, im Interesse des Schutzes der kleinen Handelsleute, und schaffe so ein verfassungswidriges Privileg. Demgegenüber vertrat der genferische Staatsrat die Auffassung, das Gesetz sei für die ökonomische Gesundung Genfs unbedingt notwendig, denn man habe viel zu viele Läden in Neubauten zugelassen, die meist lukrativen Interessen dienen und anderseits die Vernichtung des stabilen Gewerbes in Genf zur Folge hätten. Im Jahre 1936 betrug die Zahl der leeren Läden 342, die einen traurigen und wenig einladenden Eindruck in den Strassen erwecken und den andern Kaufleuten und Gewerbetreibenden im gleichen Quartier schaden würden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 19. Januar 1940 einstimmig gutgeheissen und das genferische Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Wir konnten der Beratung entnehmen, dass Art. 31 BV mit der Freiheit des Handels und Gewerbes das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz garantiert. Das hat zur Folge, dass die Zahl der Gewerbetreibenden nicht durch ein Gesetz oder eine Verfügung eingeschränkt werden darf und dass es unzulässig ist, einer Person einen Gewerbebetrieb deshalb zu verbieten oder nicht zu bewilligen, weil sie damit einer andern Konkurrenz machen, ihr die Kunden wegnehmen und so den Ertrag ihres Gewerbebetriebes vermindern oder gar verunmöglichen würde. Der Grosse Rat von Genf hat laut Protokollen nun allerdings schon seit Jahren den Standpunkt vertreten, dass die Mehrung der Zahl der Läden eine Mitursache der ernsten Krisis bilde, welche den Detailhandel in Genf treffe. Deswegen seien auch alle Handelsvereinigungen ohne Ausnahme einverstanden, dass man damit aufhören müsse, neue Geschäfte zu gründen und Läden zu eröffnen. Demgegenüber aber hat die Bundesversammlung (der Ständerat mit knapper, der Nationalrat mit überwiegender Mehrheit) schon anlässlich der Beratung des Warenhausbeschlusses im Jahre 1933 es abgelehnt, eine Beschränkung des Detailhandels grundsätzlich zuzulassen, weil die freie Konkurrenz dadurch doch zu sehr eingeschränkt werden könnte. Art. 31 BV soll weiterhin seine Geltungskraft ausüben. Wenn in litt. e von Art 31 zwar «Verfügungen über die Ausübung von Gewerben» zugelassen sind, so wird damit dem Staat doch nur die Befugnis eingeräumt, aus polizeilichen Gründen, im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit, sowie zur Wahrung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, um unlautern Geschäftspraktiken entgegenzutreten, durch zweckmässige Massnahmen Vorkehren zu treffen.

Diese Massnahmen dürfen aber keineswegs zum Zwecke haben, das Spiel der freien Konkurrenz zu hindern, andere Betriebe vor der Konkurrenz zu schützen.

Stellt man aber auf diese Grundsätze ab, so ergibt sich klar und deutlich, dass das genferische Gesetz gegen Art. 31 BV verstösst, da es den Behörden gestattet, einzig zu dem Zwecke, die in der Nachbarschaft bestehenden Geschäfte eines Quartiers zu schützen, Neuerrichtungen anderer Magazine zu untersagen. Darin liegt aber eine Beschränkung der Gewerbeausübung aus wirtschaftspolitischen Gründen, wie sie vor Art. 31 BV nicht bestehen kann, nämlich zum Schutze des Detailhandels vor Konkurrenz. Dabei müssen die übrigen Erwägungen ästhetischer Natur zurücktreten. -esk-

---

Selbst in den allerschlechtesten Zeiten wird es Geschäftsleute geben, die in einer und derselben Branche mehr erreichen als die anderen. Es werden immer diejenigen sein, die es verstehen, die Ideen zu verwirklichen, welche für diese Zeit die einzig richtigen sind. *Emil Oesch.*

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Bewertung von Obligationen, Pfandbriefen und dauernden Beteiligungen in den Jahresbilanzen 1939 und 1939/40. (27. Dezember 1939.)

Art. 1. Unternehmen, die zur Bilanzaufstellung nach den Grundsätzen von Art. 667, Abs. 1 und 2, des Obligationenrechts verpflichtet sind, können für die Bewertung von Obligationen, Pfandbriefen und dauernden Beteiligungen in den Jahresbilanzen 1939 oder 1939/40 von den Erleichterungen der nachstehenden Artikel 2 und 3 Gebrauch machen.

Art. 2. An schweizerischen Börsen kotierte Obligationen und Pfandbriefe können zum Durchschnittskurse des letzten Monats vor dem Bilanztag des Vorjahres, unter Abzug von mindestens 20 % der Differenz zwischen diesem Kurs und dem Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztag 1939 oder 1939/40 bewertet werden.

Für nicht an schweizerischen Börsen kotierte Obligationen und Pfandbriefe kann einer seit dem letzten Bilanztag eingetretenen Wertverminderung in gleichem Maße wie bei den kotierten Titeln Rechnung getragen werden.

Sind die Obligationen oder Pfandbriefe seit dem Bilanztag des Vorjahres ausgegeben worden, so können sie zu den Emissionskursen bewertet werden, unter Abzug von mindestens 20 % der Differenz zwischen diesen Kursen und den Durchschnittskursen des letzten Monates vor dem Bilanztag.

Art. 3. Dauernde Beteiligungen mit oder ohne Kurswert können zu dem Werte in die Bilanz eingesetzt werden, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Unternehmen zukommt. Dabei dürfen eine vorsichtige Kapitalisation des in Schweizerfranken eingehenden Ertrages, sowie die besonderen Geschäftsvorteile, welche mit der Beteiligung verbunden sind, angemessen berücksichtigt werden.

Art. 4. Unternehmen, welche von den Erleichterungen der Art. 2 und 3 Gebrauch machen, haben dies in der Bilanz zu vermerken. Sofern der Bilanz ein Wertschriftenverzeichnis beigegeben wird, kann der Vermerk in diesem Verzeichnis angebracht werden.

Art. 5. Unternehmen, die Obligationen ausstehend haben oder sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben das erzielte Jahreserträgnis so lange zu Abschreibungen zu verwenden, als der Gesamtbetrag der noch nicht abgeschriebenen Kursausfälle und Wertverminderungen (Artikel 2) den Betrag der vorhandenen, ausgewiesenen Reserven übersteigt.

Ist dieser Gesamtbetrag kleiner als die vorhandenen ausgewiesenen Reserven, so dürfen aus dem Jahreserträgnis höchstens 4 % des einbezahlten Grundkapitals als Gewinn ausgerichtet werden; jeder Überschuss ist zu Abschreibungen zu verwenden.

Freigabe von rationierten Lebensmitteln. (10. Januar 1940.)

Mit Wirkung ab 1. Februar 1940 werden die folgenden, bisher der Rationierung unterstellten Lebensmittel freigegeben:

Hafer- und Gerstenprodukte, einschliesslich Rohkostflocken.

Vom 1. Februar 1940 an bleiben rationiert:

Zucker,
Reis,
Teigwaren,
Speisefett/Speiseöl (ausgenommen frische Koch- und Tafelbutter, eingesottene Butter, Metzgereirohfette und reines geschmolzenes Schweinefett).

Preise für rationierte Nahrungsmittel. (18. Januar.)

Artikel	Abgabepreis an Detaillisten (gültig ab 20. Jan. 1940)	Detail-Verkaufspreis Gültig ab 1. Februar 1940	
		Netto	Brutto mit mind. 5 %
	Fr. per 100 kg	Fr. per kg	Fr. per kg
Zucker:			
Kristallzucker . .	61.—	—.67	—.70
Würfelzucker, offen	69.—	—.77	—.83
in 2½ kg-Paketen	72.—	1.95*	2.05*
in 1 kg-Paketen .	72.50	—.81*	—.85*
Reis:			
Caroliner, billigste Sorte	58—	—.72	—.76
Camolino-Rundkorn (alle Provenienzen)	56.—	—70	—.74
Siam und Burmah .	41.—	—.47	—.50

* per Paket.

Seife und Waschmittel. (18. Januar.)

Für Seife, selbsttätige Waschmittel, seifenhaltige Scheuerpulver und Bleichsoda werden per 20. Januar 1940 neue Höchstpreise bzw. höchstzulässige Aufschläge (per 100 kg) auf den im August 1939 praktizierten Preisen festgesetzt.

Bewegung des Auslandes

Niederlande. Umsatz der «Haka» im Jahre 1939. Als erste der ausländischen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften veröffentlicht die «Haka» ihren Umsatz pro 1939. Dieser erreichte f. 30,992,900, d. h. f. 2,495,300 mehr als im Jahre 1938.

Schweden. Umsatz des Genossenschaftswarenhauses «Pub» im Jahre 1939. Das Stockholmer Warenhaus «Pub», das der Verband der schwedischen Konsumvereine im Jahre 1934 aus privatem Besitze erwarb, kann im Jahre 1939 neuerdings eine bemerkenswerte Umsatzsteigerung verzeichnen. Gegenüber 17,94 Millionen Kronen im Jahre 1938 erreichte der Umsatz 1939 23,06 Millionen Kronen, was eine Erhöhung um 5,12 Millionen Kronen oder 28,5 % bedeutet. 1934 stellte sich der Umsatz auf 11,54 Millionen Kronen. Seit der Zeit der Überführung in genossenschaftlichen Besitz ist somit ziemlich genau eine Verdoppelung des Umsatzes eingetreten.
h.

Bibliographie

«Das Werk», Dezemberheft. * Der Landesausstellungsjahrgang der repräsentativen Kunst- und Architekturzeitschrift «Das Werk» findet seinen Abschluss in der eingehenden Darstellung des neuen Kongresshauses Zürich. Auf 26 Seiten kommen überaus reizvolle Raumbilder, Aussenansichten und Einzelheiten zur Darstellung, von denen die meisten noch nirgends reproduziert wurden. Das Heft enthält ferner noch einen Rückblick auf die Kunst an der LA, sowie eine an einen Rückblick an die Prado-Ausstellung anknüpfende Betrachtung über Kunst, von Hans Bernoulli, Basel.

Mehr und besser verkaufen, von Emil Oesch. Emil Oesch erweist sich auch mit dieser Publikation als ein Autor, der es wie wohl wenige versteht, Erkenntnisse der Psychologie und

allgemeinen Menschenkunde in äusserst praktischer, durch mannigfache, aus dem täglichen Leben gewonnene Beispiele gut fundierter Form dem Leser nahe zu bringen. Was seine periodisch erscheinenden «Briefe an den Chef» und auch den «Verkaufsdienst» so lesenswert machen, das kommt auch im neuen Werk, das über 150 Seiten umfasst, überzeugend zum Ausdruck. Emil Oesch vermeidet das Theorisieren und gibt dem Praktiker Mittel und Wegweiser in die Hände, mit denen er der von ihm erstrebten Aufgabe mit Aussicht auf Erfolg näher treten kann. Wenn sich auch «Mehr und besser verkaufen», das Emil Oesch als Handbuch des Vertreters und Verkäufers für die Praxis» bezeichnet, hauptsächlich an den Reisenden, Geschäftsvertreter, den Agenten richtet, so bietet das Buch doch auch für den Praktiker auf anderen Gebieten wichtige Anhaltspunkte, die, in der richtigen Weise übertragen, jeder beruflichen Tätigkeit nützlich sein dürften. Das Buch kann zum Preise von Fr. 6.50 bei der Genossenschaft «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden. r.

Die Tabakbesteuerung in der Schweiz. Die unter diesem Titel erschienene Zürcher Dissertation von Franz Kräuliger, Dipl. Ing. E. T. H., behandelt ein Gebiet, das in der schweizerischen Finanzpolitik schon grosse Wellen geworfen hat. Bekanntlich sind auch bei der derzeitigen Diskussion über die Gestaltung der schweizerischen Finanzpolitik Stimmen laut geworden, die nach einer Belastung vor allem des Luxuskonsums tendieren. Die Arbeit von Franz Kräuliger, die im Jahre 1938 erschienen ist, besitzt deshalb auch ein gewisses tagespolitisches Interesse; ist doch gerade der Sektor unserer Wirtschaft, der sich mit Rauchwaren befasst, ein wichtiger Faktor in den Zolleinnahmen und damit der allgemeinen Verbrauchsbelastung unseres Landes.

Die Arbeit von Dr. Kräuliger erörtert in 4 grösseren Abschnitten die technischen Möglichkeiten der Tabakbesteuerung und ihre Eignung für die Schweiz, die Bedeutung politischer, wirtschaftlicher und persönlicher Einflüsse für die Entwicklung der schweizerischen Tabakbesteuerung, die Entwicklungsgeschichte der Tabakbesteuerung in der Schweiz und, als letzten Abschnitt, die fiskalischen und wirtschaftlichen Auswirkungen. r.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben haben wir zu verzeichnen:

	1939	1938
Brig (Januar/Dezember)	418,300.—	386,500.—
Goldau (September/August)	365,600.—	344,500.—
Küttigen-Rombach (Januar/Dez.)	184,000.—	161,000.—
Niederbipp (Januar/Dezember)	764,400.—	734,400.—
Sessa-Monteggio (Dez./Nov.)	118,900.—	110,700.—
Kölliken (Juli/Dezember)	261,600.—	241,000.—

Winterthur verzeichnet für das Geschäftsjahr 1939 einen Umsatz von Fr. 7,248,000.—. Das sind Fr. 421,800.— oder 6,17 % mehr als im Vorjahre. Am Mehrumsatz sind beteiligt: Das Warengeschäft mit Fr. 145,000.— (4,39 %), das Weingeschäft mit Fr. 28,000.— (5,75 %), das Brennstoffgeschäft mit Franken 37,000.— (6.54 %), das Landesproduktengeschäft mit Franken 112,000 (14,67 %), das Schuhwarengeschäft mit Fr. 39,000.— (15,5 %) und das Manufakturwarengeschäft mit Fr. 74,000.— (15,91 %).

Eine beträchtliche Summe an Rückvergütung, nämlich Fr. 86,400.—, zahlte **Schwanden** seinen Mitgliedern im Jahre 1939 aus.

Seit sieben Jahren besitzt **Olten** eine Sterbekasse, deren Reglement eine Mindestkonsumation von Fr. 400.— als Durchschnitt der letzten drei Jahre vorschreibt. Diese Sterbekasse zahlte im Laufe des Jahres 1939 Fr. 5200,— für 63 Sterbefälle an die Angehörigen verstorbener Mitglieder aus.

Der Konsumverein **Liestal** setzte die Besoldung für das Personal im Aktivdienst für das I. Quartal 1940 wie folgt fest: Es erhalten Verheiratete mit Kindern von ihrem Lohn 75 %, Verheiratete ohne Kinder 60 %, Ledige mit nachweisbarer Unterstützungspflicht 40 % und Ledige ohne Unterstützungspflicht 30 %.

Die Betriebskommission von **Winterthur** hat beschlossen, jenen Mitgliedern, die bis heute noch nicht in der Lage waren, die bis Ende Februar gültigen blauen Lebensmittel-Vorratskarten einzulösen, einen Vorschuss auf die Rückvergütung zu gewähren, um ihnen die Anlegung eines Notvorrates zu ermöglichen.

Als vor einiger Zeit die Frauenkommission der K. G. **Bern** im «Konsument» über ihre Tätigkeit Bericht erstattete, gab sie dem Wunsche Ausdruck, die Auszahlung der Rückvergütung möge viele Genossenschafterinnen dazu veranlassen, einen kleinen Beitrag für die Soldatenfürsorge zu stiften. Dem Wunsche ist erfreulicherweise in hohem Masse Rechnung getragen worden, denn die Summe der in den Ablagen gesammelten Gelder erreicht bis heute, einschliesslich der schon früher eingegangenen Beträge, Fr. 2500.—.

Herr Dufresne, ehemaliger Direktor der Société coopérative suisse de consommation in Genf, hielt am Montag, den 29., und am Dienstag, den 30. Januar, in **Aigle** und in **Fribourg** einen Vortrag über «Die Genossenschaftsbewegung und der Friede». Anlässlich beider Vorträge wurden den Besuchern ausserdem Lichtbilder aus dem schönen Wallis, Waadtländer Jura und dem Kanton Genf gezeigt. Am 7. Februar hält die Groupe des coopératrices von **La Chaux-de-Fonds** ihre Monatsversammlung ab. Eine Genossenschafterin, Haushaltungslehrerin, wird über das Thema «Réflexions sur la manière d'employer rationnellement les denrées qui nous sont attribuées» referieren. Im Genossenschaftlichen Frauenverein **Gränichen** sprach am 26. Januar Herr Bezirkslehrer H. Vogt über ein nicht näher bezeichnetes Thema.

Am Familienabend der K. G. **Koppigen**, der am 27. Januar abgehalten wurde, gelangte u. a. ein Tonfilm über Lenzburger Konfitüren und Konserven zur Aufführung. In den letzten Januar- und ersten Februar-Tagen veranstaltete **Vevey**, unter der Leitung von Herrn Ch. Jung, Filmoperateur des V. S. K., in Chexbres, Chernex, Veytaux und Clarens Filmvorstellungen mit den Genossenschaftsfilmen «Vivre» und «Pionniers». Neueingeführt wurde ein bescheidener Eintrittspreis von 30 Rp. für Erwachsene und 10 Rp. für Kinder. Die Einnahmen sollen restlos den Familien der Wehrmänner zufliessen. **Steffisburg** zeigt an zwei Frauenabenden (3. und 10. Februar) den Genossenschafts-Tonfilm «Wir bauen auf». An den Nachmittagen finden Aufführungen für Kinder statt. Weitere Abende sind vorgesehen für den 24. Februar in Dürrenast und 2. März in Gwatt. rn.

Biberist. Die K. G. Biberist hatte am 27. und 28. Januar 1940 den bekannten Zürcher Komiker Fredy Scheim und sein Künstler-Ensemble bei sich zu Gast. Gespielt wurde das Soldatenstück nach Motiven aus der Grenzbesetzung 1914/18 «Soldatenleben, ei das heisst lustig sein». Die Veranstaltung ist ausserordentlich gut gelungen. Über 1500 Personen besuchten die drei Vorstellungen. Alle, ob jung oder alt, waren hochbefriedigt. Seit Jahren hat im Industriedorf Biberist keine Veranstaltung so grossen Beifall gefunden. Der Eintrittspreis wurde für die Mitglieder auf 90 Cts. reduziert. H.

Klingnau. Albert Häfeli-Spiess und Otto Lang †. (Mitg.) Albert Häfeli war Präsident der Konsumgenossenschaft Klingnau und Umgebung. Gleich bei der Gründung dieser Genossenschaft, vor 27 Jahren, wurde ihm das Amt eines Präsidenten übertragen; sein Name ist mit dem Gedeihen der Genossenschaft eng verbunden. Er nahm es ernst mit seinen Obliegenheiten und scheute keine Mühe. Die Mitglieder der Konsumgenossenschaft werden stets in Treue und Dankbarkeit ihres verehrten Präsidenten gedenken.

Auf dem Gang, dem verstorbenen Kameraden einen letzten Liebesdienst zu erweisen, ist in besonders tragischer Weise Otto Lang, Aktuar der Konsumgenossenschaft, auf dem Glatteis ausgeglitten und an den Folgen bald darauf gestorben. Gross ist das Leid um diesen wackern Vertreter der Konsumgenossenschaft, der in vorbildlicher Treue und Gewissenhaftigkeit das Aktuariat und teilweise auch das Rechnungswesen während 20 Jahren zu bester Zufriedenheit seiner Kameraden im Vorstand und mit Anerkennung der Oberbehörden versah.

Nun werden sie beide nebeneinander auf dem Friedhof ruhen, die so viele Jahre zum Nutzen der Allgemeinheit miteinander gearbeitet haben. Das Andenken an sie wird aber in den Annalen der Konsumgenossenschaft unvergänglich eingeschrieben sein.

Obersiggenthal. Johann Merk † (Mitg.) Johann Merk, Alt-Bezirksrichter, war ein Genossenschafter vom Scheitel bis zur Sohle; mit voller Überzeugung vertrat er unsere Genossenschaft bei jeder sich bietenden Gelegenheit. 1917 wurde er in den Vorstand gewählt. Drei Jahre später übernahm er das Amt des Kassiers, welchen Posten er volle 16 Jahre mit ganzer Hingabe innehatte. Aus Gesundheitsrücksichten trat er vor etwa drei Jahren von diesem Amte zurück.

Seinen Beruf als Gürtler vertauschte er schon in jungen Jahren mit dem Posten eines Meisters in dieser Branche. Seinen Untergebenen war er ein aufrichtiger und liebevoller Vorgesetzter, so dass es nicht von ungefähr kam, wenn ihn seine Gesinnungsgenossen einmütig während mehrerer Perioden

in den Grossen Rat und als Bezirksrichter in das Bezirksgericht Baden wählten. Auch seine Heimatgemeinde Obersiggenthal wusste seine Intelligenz und sein Erziehertalent zu schätzen und berief ihn während mehrerer Perioden in die Schulpflege, deren Präsidium er viele Jahre mit Geschick und Hingabe betreute. Als guter Musiker und Mitbegründer der Musikgesellschaft Obersiggenthal, deren Präsident er viele Jahre war, beriefen ihn seine Freunde und Gönner vor Jahren als Vorsteher von grösseren Musikverbänden.

Die vielseitigen Kenntnisse, sein einnehmender Charakter im Verkehr mit dem Publikum, sowie seine Einstellung und die vielseitige moralische und finanzielle Unterstützung von Armen und Schwachen, bildeten den Verstorbenen zum wahren Genossenschafter.

Wir verlieren in Herrn Merk einen treuen und überaus aufrichtigen Freund: wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

Zürich. Der Umsatz des L.V.Z. im Jahr 1939. (Mitg.) Der Lebensmittelverein Zürich erzielte im Jahr 1939 einen Totalumsatz von rund Fr. 27.162.700.—, gegenüber Fr. 24.202.300.— im Vorjahr. Auf die 153 Verkaufsablagen entfallen von diesem Umsatz Fr. 19.683.600.— (im Vorjahr Fr. 18.158.700.—).

Die Lieferungen an benachbarte sechs Verbandsgenossenschaften betrugen Fr. 805.200.— (im Vorjahr Fr. 511.100.—).

Die Umsätze der einzelnen Betriebsabteilungen stellen sich wie folgt:

	1939 Fr.	1938 Fr.
Warengeschäft	13.425.400.—	11.716.700.—
Obst und Gemüse	4.066.000.—	3.845.300.—
Getränkeabteilung	1.966.100.—	1.789.200.—
Bäckerei Konditorei	1.468.800.—	1.445.100.—
Brennmaterial	1.524.800.—	1.355.900.—
Lebensmittelhalle	1.472.000.—	1.270.200.—
Haushaltartikelabteilung	792.500.—	735.500.—
Schuhwaren	997.700.—	877.200.—
Tuchhalle Bekleidung	1.449.400.—	1.167.200.—

Zentralverwaltung

Filmvorführungen.

Nach einem Unterbruch von 4 Monaten ist es wieder möglich, auch in der deutschen Schweiz die Filmvorführungen zu veranstalten. — Herr Haefeli, Filmoperateur, stellt sich den Vereinen zur Verfügung, um 3 schöne Tonfilme genossenschaftlichen Inhaltes **«Besser leben»**, **«Gut zu Fuss»**, **«Nicht alles über den gleichen Leisten geschlagen»** in einer Gesamtspieldauer von ca. 1¼ Stunden vorzuführen. Der alte schöne Film «Wir bauen auf» steht denjenigen Vereinen ebenfalls noch zur Verfügung, die ihn noch nicht vorführen konnten. Anmeldungen für Filmvorführungen sind jeweilen frühzeitig zu richten an die **Zentralverwaltung (Filmdienst).**

Wir weisen daraufhin, dass die Filmvorführungen vom V. S. K. unentgeltlich besorgt werden. Die Vereine haben lediglich für die Lokalitäten sowie für die erforderliche Besuchspropaganda zu sorgen, ebenfalls als Veranstalter der Vorführungen die feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfüllen.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.S.K.)

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 27. Januar 1940.

Am vergangenen Samstag hielt der Aufsichtsrat seine 105. Sitzung ab. Anwesend waren 14 Mitglieder des Rates, sowie die drei Mitglieder der Direktion. Wegen Krankheit entschuldigt abwesend war Herr W. Walter, Baden.

Der Aufsichtsrat behandelte die schriftlichen und mündlichen Berichte über das 4. Quartal 1939, sowie über das Gesamtjahr 1939, ferner Jahresrechnung und Bilanz pro Ende 1939.

Jahresbericht und Jahresrechnung wurden zuhanden der Generalversammlung genehmigt. Der Bericht mit der Rechnung wird im Laufe der nächsten Tage an die Mitglieder versandt.

Im weiteren befasste sich der Aufsichtsrat mit der Anpassung der Statuten der M. S. K. an das neue Genossenschaftsrecht. Diese wurden endgültig bereinigt und werden gedruckt, zur Weiterbehandlung an der nächsten Generalversammlung vom 7. April 1940, im Laufe der nächsten Tage ebenfalls an die Mitglieder verschickt werden.

Im fernern setzte der Rat die Traktanden für die Generalversammlung vom 7. April 1940 fest, die durch eine separate Publikation den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind vom Lebensmittelverein Romanshorn Fr. 200.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

20jährige, **flinke Tochter** (Welschschweizerin), sucht Stelle in Konsumverein zur Mithilfe im Laden, eventuell auch etwas im Haushalt, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen. Offerten erbeten unter Chiffre M. M. 8 an den V. S. K., Basel 2.

Tochter, 17 Jahre alt, sucht **Lehrstelle** in Lebensmittelladen eines Konsumvereins (Innerschweiz bevorzugt). 2 Jahre Sekundarschulbildung, deutsch u. französisch sprechend. Gute Zeugnisse vorhanden. Familienanschluss erwünscht. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre J. S. 9 an den V. S. K., Basel 2.

Aus der Lehre getretene, junge **Verkäuferin**, mit abgeschlossener Prüfung im Genossenschaftlichen Seminar, sucht Stelle in Konsumgenossenschaft. Eintritt könnte sofort erfolgen. Offerten erbeten an **Konsumgenossenschaft Marbach** (St. Gallen).